

Merkblatt

Steuerrechtliche Abzüge bei Cystischer Fibrose

Genauso wie die Gesundheitskosten kantonal unterschiedlich sind, gibt es auch kantonale Unterschiede bei der Berechnung der Steuern. CFS hat zusammengestellt, welche Abzüge *in der Regel* bei Cystischer Fibrose geltend gemacht werden können.

Die in diesem Merkblatt erwähnten möglichen Abzüge sind nicht garantiert und die Entscheidung liegt bei der Steuerbehörde Ihrer Wohngemeinde.

Steuerrechtlich wird zwischen dem Abzug von **Krankheits- und Unfallkosten** und dem Abzug **behinderungsbedingter Kosten** unterschieden. Cystische Fibrose wird von der Steuerbehörde als **Krankheit** eingestuft. Krankheits- und Unfallkosten können nur abgezogen werden, wenn sie selbst getragen werden und 5% des Nettoeinkommens übersteigen.

Krankheitsbedingte Auslagen

Nachfolgende **krankheitsbedingte Auslagen** können laut Steuergesetz abgezogen werden (Abzüglich der Kostenübernahme der Versicherung und Anteile der Lebenshaltungskosten):

- Arztkonsultationen und vom Arzt verordnete Medikamente (Selbstbehalt, Franchise, ev. medizinische Kosten, die nicht von der Krankenkasse übernommen werden)
- Aufenthalt im Spital
- Ärztlich verordnete Therapien, Kuraufenthalt etc.
- Medizinische Apparate, Korrekturgläser etc.
- Zahnarzt
- Pflegepersonal
- Fahrtkosten für Arzttermine

Diabetes: Diabetikerinnen und Diabetiker können die *effektiven* Mehrkosten zum Abzug bringen.

Nierenerkrankung: Eine Pauschale von CHF 2'500 kann auch für Nierenkranke, die sich einer Dialyse unterziehen müssen, abgezogen werden.

Für CF-Betroffene, die keine CFTR-Modulatorentherapie in Anspruch nehmen, können allenfalls weitere Abzüge für zusätzliche Kosten (z.B. Nahrung und Kleidung) geltend gemacht werden.

Bitte kontaktieren Sie die Sozialberatung in ihrem CF-Zentrum für die entsprechenden Unterlagen und einem ärztlichen Attest, das Sie bei der Steuerbehörde einreichen können.

Behinderungsbedingte Kosten

Nur unter folgenden Umständen kann ein Abzug als behinderungsbedingte Kosten deklariert werden:

- Die betroffene Person bezieht eine IV-Rente, und / oder
- die betroffene Person ist auf ein Hilfsmittel angewiesen, und /oder
- die betroffene Person lebt in einem Pflegeheim oder wird mindestens 60 Minuten pro Tag von der Spitex betreut.

Bei den behinderungsbedingten Kosten gibt es keinen Selbstbehalt.

Nachfolgende **behinderungsbedingte Kosten** sind abzugsfähig (abzüglich der Kostenübernahme der Versicherung und Anteile der Lebenshaltungskosten):

- Pflege, Betreuung, Begleitung, Therapien
- Hilfe im Haushalt und/oder bei der Kinderbetreuung (sofern sie die Drittbetreuungskosten übersteigen)
- Transporte und behinderungsbedingte Abänderungen des Fahrzeugs
- Hilfsmittel, Pflegeartikel einschliesslich spezieller Kleider oder Schuhe

Bezieht die betroffene Person eine Hilflösenentschädigung, kann anstelle des Abzugs der effektiven Kosten eine Pauschale geltend gemacht werden (leichter Grad CHF 2'500, mittlerer Grad CHF 5'000, schwerer Grad CHF 7'500). In diesem Fall können keine weiteren Kosten geltend gemacht werden.

Tipps für das Einreichen der Steuererklärung

Alles, was belegt werden kann, hat grössere Chancen, angerechnet zu werden. Bewahren Sie deshalb alle Belege sorgfältig auf oder fragen Sie Ihre Apotheke an, ob sie einen Auszug der selbstgetragenen Kosten ausstellen kann.

Es ist hilfreich, einen persönlichen Kontakt zur Steuerbehörde aufzubauen, damit die Sachbearbeitenden über Ihre CF-Erkrankung und die entsprechenden Besonderheiten informiert sind.

Bei Fragen kontaktieren Sie die Sozialarbeitenden in Ihrem CF-Zentrum.

